

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 798 - 799

Petersen, Dr. Julius, Reichsgerichtsrath in Leipzig: Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Nebst den Einführungsgesetzen. Unter Mitwirkung von Dr. Ernst Anger, Landrichter in Leipzig

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu befassen. Bei der großen Tragweite, welche gerade in solchen Fragen der Praxis der Gerichte zukommt, mußte der Meyer'sche Kommentar, dessen Bedeutung wesentlich auf der Verarbeitung der Gesetzesmaterialien und der Darlegung der Ansichten des Verf. beruht, als veraltet erscheinen. Die Herausgabe einer neuen Bearbeitung unter Berücksichtigung der inzwischen veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen war daher erforderlich, um dem Buche seine frühere Bedeutung für die Praxis wieder zu erobern. Dieser Aufgabe hat sich der Herausgeber mit bestem Erfolg unterzogen. Während er einerseits mit Pietät gegen den im Jahre 1888 verstorbenen Verf. die Anlage des Buches und die Ausführungen des Verf., soweit sie nicht durch die später eingetretene Klärung mancher Streitfragen entbehrlich geworden sind, erhalten hat, hat andererseits die „dritte Auflage“ in Folge der Aufnahme des inzwischen erwachsenen reichhaltigen Materials eine derartige Erweiterung und Umgestaltung erfahren, daß sie als ein neues Werk bezeichnet werden kann. Der Herausgeber bemerkt in seinem Vorworte, daß er Vollständigkeit in der Anführung der gerichtlichen Entscheidungen nicht angestrebt habe; indessen sind nicht nur die Entscheidungen des Reichsgerichts, sondern auch diejenigen anderen Gerichte, insbesondere auch die in den Zeitschriften der Anwaltskammern enthaltenen Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz, so zahlreich mitgetheilt, daß den Bedürfnissen der Praxis vollauf Genüge gethan und überall ersichtlich ist, welche von den verschiedenen Ansichten als die herrschende betrachtet werden kann. Besonders zu rühmen ist die Uebersichtlichkeit des Buches, welche der Herausgeber dadurch zu erreichen gewußt hat, daß er die Fülle der Fragen und Entscheidungen nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet und nur das Wesentliche in knapper und klarer Form unter kurzer Begründung seiner eigenen Stellungnahme mitgetheilt hat. Diese Vorzüge des Buches treten namentlich hervor in den Erläuterungen zu § 10 der Gebührenordnung, in denen die gesammte Rechtsprechung über den Werth des Streitgegenstandes in außerordentlich übersichtlicher Weise dargestellt ist. Im Texte der Gebührenordnung sowie in den Erläuterungen sind neben dem gegenwärtigen Rechtszustande auch die mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden neuen Vorschriften, insbesondere auch der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das in Zukunft als Dienstvertrag zu bezeichnende Rechtsverhältniß zwischen dem Rechtsanwalt und der Partei (vergl. namentlich Anm. 3 zu § 50) berücksichtigt, so daß das Buch auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs seine Brauchbarkeit bewahren wird. Es kann Jedem, der mit Gebührenfragen zu thun hat, als ein die Anwendung der Gebührenordnung wesentlich erleichterndes Hilfsmittel warm empfohlen werden. Mügel.

Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Nebst den Einführungsgesetzen. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Dr. Julius Petersen, Reichsge-

richtsrath in Leipzig. Unter Mitwirkung von Dr. Ernst Anger, Landrichter in Leipzig. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. I. Band, I. Hälfte. Jahr 1899. Moriz Schauenburg. (M. 12,—).

Die Abonnenten der dritten Auflage erhalten den ersten Band und die erste Lieferung des zweiten Bandes in Umtausch gegen die bisher erschienenen sieben Lieferungen der dritten Auflage und gegen Vergütung von 1,50 M.

Als ich im vorigen Band der Beiträge S. 537 das Erscheinen der dritten Auflage anzeigte, mußte ich auf die Schwierigkeit hinweisen, die sich für die Fertigstellung des nach gründlicher Umarbeitung vorliegenden Werkes daraus ergeben werde, daß noch vor dieser Fertigstellung die umgestaltete Civilprozeßordnung Gesetzeskraft erlangt haben werde. Diese Schwierigkeit hat den verdienten Verfasser veranlaßt, von Fortsetzung der dritten Auflage Abstand zu nehmen und diese neue Auflage an ihre Stelle zu setzen. Die Heranziehung einer Arbeitshilfe wird ihm hoffentlich gestatten, nun das Werk schnell zu vollenden. Es ist die Hoffnung ausgesprochen, daß es vor dem 1. Januar 1900 fertig vorliegen wird.

Wahrscheinlich wird das Werk so die zuerst erscheinende vollständige größere Bearbeitung der C.P.O. in ihrer neuen Gestalt sein. Wie das Werk schon in den früheren Auflagen zu den hervorragendsten Erscheinungen des Prozeßrechts gehört hat, verdient es auch jetzt warme Begrüßung. Die neuen Bestimmungen der veränderten C.P.O., soweit solche in den bisher vorliegenden ersten 241 Paragraphen enthalten sind, haben ebenso wie die unveränderten Bestimmungen eingehende Besprechung erhalten. Ueberall ist dabei auf die materiellrechtlichen Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs hingewiesen. Das Buch wird auch hier ein zuverlässiger Wegweiser sein. Zuweilen zeigt sich noch eine Unebenheit des Ausdruckes, z. B. wenn auf S. 128 zunächst von der ruhenden Erbschaft als parteifähig gesprochen wird, um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß sie dem B.G.B. unbekannt sei. Die Parteistellung des unbekanntes Erben, der vom Nachlaßpfleger vertreten wird, also die Möglichkeit eines Prozesses unbekanntes — eben nur vertretener — Parteien hätte an dieser Stelle Erörterung verdient. Der Leibesfrucht in Vertretung durch ihren Pfleger wird Parteifähigkeit (S. 125, 130) zugeschrieben. Dabei wäre zu erörtern, was aus dem Prozeß wird, wenn die Frucht nie zum Menschen wird. — Den Ausführungen des Verf. S. 131 über die Möglichkeit einer Widerklage des verklagten nicht rechtsfähigen Vereins, die von ihm als Klage nicht erhoben werden könnte, und über seine Parteifähigkeit in aktiver Verfolgung von Rechten aus dem zu seinen Gunsten ergangenen Judikat wird die Praxis gewiß folgen. Hervorzuheben sind weiter die Auseinandersetzungen S. 340, über die prozeßrechtliche Sicherheitsleistung S. 281 f., über die neuen Zustellungsvorschriften S. 372, 388 f., 429 f. Der rüstige Fortgang des Werkes wird für viele hoch erwünscht sein.

Eccius.